

Satzung

des Bielefelder-Tennis-Turnier-Club (BTTC) Vereinsregister Bielefeld 954

I. Grundlagen des Vereins

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 14. April 1905 gegründete Verein führt den Namen
"Bielefelder-Tennis-Turnier-Club e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nr. 954 eingetragen. Die Farben des Vereins sind grün-weiß-schwarz.
3. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes e.V.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Pflege und die Förderung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch einen regelmäßigen Spielbetrieb auf der vereinseigenen Anlage Voltmannstraße 20, einschließlich der Durchführung offizieller Wettkampf- und Turnierveranstaltungen verwirklicht. Der Pflege und Förderung des Jugendsports ist der Verein in besonderem Maße verpflichtet.
3. Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Vereinszweck dienen. Er kann Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen. Es können auch andere Sportarten ausgeübt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.

§ 5 Status der Mitglieder

Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder;
2. Ehrenmitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Mitglieder, die den Tennissport selbst ausüben und bis zum 31.12. des vorausgegangenen Jahres die Volljährigkeit erlangt haben (aktive Mitglieder);
2. Mitglieder, die selbst kein Tennis spielen, den Verein aber auf andere Weise fördern wollen (Fördermitglied);
3. Mitglieder, die am 31.12. des vorausgegangenen Jahres die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben (Jugendliche).

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung solchen Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.
2. In gleicher Weise können ehemalige Vorsitzende als Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Es kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden geben.
3. Mit der Ehrenmitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zur Ausübung des Tennissports zu benutzen,
 - b) alle Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der geltenden Hausordnung zu benutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
 - d) das Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen auszuüben, für ein Amt zu wählen und gewählt zu werden. Das Stimm- und Wahlrecht ist auf Mitglieder beschränkt, die bis zum 31.12. des vorausgegangenen Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Spiel- und Benutzungsrecht gemäß Ziffer 1 a) gilt nicht für Fördermitglieder; Ausnahmen regeln die Ordnungen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen,
- b) die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstandes zu beachten und einzuhalten,
- c) die Aufnahmegebühr, Beiträge und etwaige Umlagen bei Fälligkeit zu zahlen und
- d) die Anlage und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme in den Verein fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung oder durch Teilnahme am bankmäßigen Einzugsverfahren.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn und solange das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug gerät. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, insbesondere bei wirtschaftlicher Härte, Aufnahme des Mitglieds zu vorgerückter Spielzeit oder aus sportlichen Gründen, die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Umlagen

1. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Probleme des Vereins können Umlagen erhoben werden. Erforderlich ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer 2/3-Mehrheit bedarf.
2. Für die Erhebung der Umlagen im Einzelfall gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten des Mitglieds bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Jedes Mitglied hat ein außerordentliches Austrittsrecht für den Fall, dass Beitragserhöhungen oder Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Mitglied hat in diesem Fall seinen Austritt innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu erklären, in der die Beitragserhöhung oder Umlage beschlossen worden ist.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) das Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug gerät. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der letzten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und der Ausschluss in der Mahnung angedroht worden ist.

- b) das Mitglied in grober Weise schuldhaft der Satzung zuwiderhandelt oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Ehrenrates. Vor der Beschlussfassung muss der Ehrenrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Ehrenrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

III. Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Verwaltungsrat
- e) der Ehrenrat.

2. Die Mitarbeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen des Vereins ist ehrenamtlich.

A) Die Mitgliederversammlung:

§ 14 Jahreshauptversammlung

- 1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- 2. Entlastung des Vorstands
- 3. Wahl und Abberufung des Vorstands
- 4. Wahl des Verwaltungsrates
- 5. Wahl der Rechnungsprüfer
- 6. Genehmigung des Haushaltsplanes
- 7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- 8. Satzungsänderungen
- 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 10. Wahl des Ehrenrates

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, übernimmt die Versammlungsleitung der Verwaltungsrat, ansonsten ein von der Versammlung be-

stimmter Versammlungsleiter.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Beschlussfassung schriftlich erfolgt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Satzungszwecks.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzustellen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten
 - b) die Wahlergebnisse
 - c) die gestellten Anträge mit den Abstimmungsergebnissen
 - d) die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zuzustellen.

B) Die Jugendversammlung:

§ 17 Jugendversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder nach § 6 Ziffer 3 bilden die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Der Jugendwart wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestätigt.
2. Im Übrigen gilt die Jugendordnung, die der Satzung als **Anlage** beigelegt wird.

C) Der Vorstand:

§ 18 Zusammensetzung und Stellung

I. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Platzwart

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten, und zwar in der Weise, dass bei jeder Vertretungshandlung zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die Zustimmung *des* Verwaltungsrats erforderlich ist (vergleiche § 22 Abs. 2).

§ 19

Arbeit und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand bestimmt die Vereinspolitik und führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzustellen. Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats und der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben zu bilden. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise des Vorstands und die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder im einzelnen geregelt werden.

§ 20

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Vom Grundsatz der Einzelwahl kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag abgewichen werden.
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied bestellen. Eine Bestätigung für die Restlaufzeit erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

D) Der Verwaltungsrat:

§ 21

Zusammensetzung und Bestellung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig im Verwaltungsrat sein.
2. Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Verwaltungsrats im Amt. Für die Wahl des Verwaltungsrats gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 22

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Einhaltung der Vereinsinteressen Sorge zu tragen. Er kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands und berichtet der Mitgliederversammlung über die allgemeine Lage und Entwicklung des Vereins. Vertretungsbefugnisse hat der Verwaltungsrat nicht.
2. Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist zu allen Rechtsgeschäften erforderlich, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere
 - der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie
 - alle Rechtsgeschäfte, die von dem durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresetat nicht mehr gedeckt sind.

§ 23

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hat einmal im Quartal eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Daneben finden Sitzungen des Verwaltungsrats auf besonderen Antrag des Vorstands statt.
2. Der Vorstandsvorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann außerdem jedes Vorstandsmitglied bei Bedarf zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern auf den Verwaltungsratssitzungen nicht zu.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sind nur zwei Mitglieder anwesend und kommt kein einheitlicher Beschluss zustande, ist innerhalb von acht Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung einzuberufen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

E) Der Ehrenrat:

§ 24

Zusammensetzung und Bestellung

1. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Er hat einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Außerdem werden zwei stellvertretende Beisitzer bestellt, die tätig werden, wenn der Vorsitzende oder einer der Beisitzer an der Amtsausübung verhindert sind.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Ehrenratsmitglieder müssen mindestens 40 Jahre alt sein und dem Verein 10 Jahre oder mehr ununterbrochen angehören. Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig im Ehrenrat sein. Für die Wahl des Ehrenrates gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 25

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands;
2. Entscheidung über Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstands;
3. Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder, soweit die Streitigkeiten mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen;
4. Behandlung von Beschwerden der Mitglieder über die Tätigkeit der Vereinsorgane;
5. Feststellung von Satzungsverstößen;
6. Durchführung der Vorstandswahlen in der Jahreshauptversammlung.

§ 26

Sitzung

1. Der Ehrenrat tritt von Fall zu Fall zusammen. Einzelne Mitglieder oder der Vorstand können einen Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Ehrenrat zu richten.
2. Der Ehrenrat hat spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags gemäß Ziffer 1 eine Sitzung abzuhalten. Dem Antragsteller und sonstigen Beteiligten ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Einen formellen Beschluss, insbesondere über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, kann der Ehrenrat nur fassen, wenn er ordnungsgemäß besetzt ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- Über die Sitzungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen. Formelle Beschlüsse des Ehrenrats sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

IV. Allgemeines

§ 27 Rechnungsprüfer

- In der Jahreshauptversammlung werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, bestellt. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die finanziellen Vorgänge des Vereins zu überprüfen. Ihnen ist zu diesem Zweck jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins zu gewähren. Beanstandungen und Empfehlungen der Rechnungsprüfer sind aktenkundig zu machen und unverzüglich dem Vorstand und dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- Zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine umfassende Überprüfung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung und Rechnungslegung im Verein. Über das Ergebnis der Überprüfung, welche schriftlich niederzulegen ist, haben die Rechnungsprüfer in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 28 Ehrungen

- Besondere Verdienste einzelner Mitglieder um den Verein können, neben der Wahl zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied, vom Vorstand durch
 - die Verleihung der goldenen Ehrennadel
 - die Verleihung der silbernen Ehrennadelgewürdigt werden.
- 25-jährige Mitgliedschaft wird mit der silbernen Nadel gewürdigt.
40-jährige Mitgliedschaft wird mit der goldenen Nadel gewürdigt.
50-jährige Mitgliedschaft wird mit der diamantenen Nadel gewürdigt.

§ 29 Disziplinarmaßnahmen

- Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen, folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:
 - Verwarnung;
 - ein zeitlich befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb oder anderen Mitgliedsrechten;
- Gegen eine Disziplinarmaßnahme des Vorstands hat das Mitglied das Recht, den Ehrenrat anzurufen. Der Ehrenrat trifft eine abschließende Entscheidung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

§ 30 Gäste

Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste in den Verein einzuführen. Nehmen die Gäste am Spielbetrieb teil, ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt werden. Der Antrag kann auch von den Mitgliedern gestellt werden, wenn der Antrag mindestens von 20 % der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist. Im letzteren Fall ist der Antrag mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen.
2. Zur Beschlussfassung über den Antrag ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Begründung für den Auflösungsantrag zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen (§ 16 Ziffer 5). Voraussetzung ist, dass die Mehrheit zugleich die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins umfasst.

§ 32 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren ordnungsgemäß zu liquidieren. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen als Liquidatoren bestellen.
2. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird an die Stadt Bielefeld mit der Auflage übertragen, es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bielefeld, im Januar 2013